



**Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/  
Prehistoric Archaeology  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 30. September 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-67.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung**

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/Prehistoric Archaeology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-42.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-42.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie/ Prehistoric Archaeology setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in einem Studiengang aus dem Bereich der archäologischen Wissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 ermöglicht. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. <sup>4</sup>Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.“

2. § 35 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 35 Module und Modulprüfungen im Kernbereich Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie**

Der Kernbereich beinhaltet folgende Module, denen Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 bis 7 Semesterwochenstunden zugeordnet sind; das Modul Feldstudien und Exkursionen zur Ur- und frühgeschichtlichen Archäologie beinhaltet zudem eine Große Exkursion von mindestens 6 Tagen Dauer und vier Tagesexkursionen:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>ECTS</b>
Quellengattungen und Epochen der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie	schriftliche Hausarbeit	11
Großräume und Regionen der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie	schriftliche Hausarbeit	11
Praxis in der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie	Referat oder schriftliche Hausarbeit	13
Feldstudien und Exkursionen zur Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie	Referat	11

Fachspezifische Kolloquien	Referat	8
Ergänzungsmodul zur Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie	schriftliche Prüfung (Klausur)	6

“

3. § 36 Abs. 1 a) wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Geoarchäologie“ werden die Wörter „oder die von der Universität Erlangen-Nürnberg angebotenen Disziplinen“ eingefügt.
  - b) Nach den Wörtern „Christliche Archäologie“ werden die Wörter „(Universität Erlangen-Nürnberg),“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - c) Nach den Wörtern „Klassische Archäologie“ werden die Wörter „(Universität Erlangen-Nürnberg)“ gestrichen.
4. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 37 Modul Masterarbeit“
  - b) Folgender Abs. 1 wird eingefügt:  
„(1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lassen soll, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.“
  - c) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.

## § 2

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Die geänderten Zugangsregelungen finden erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2021 Anwendung.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Mai 2020 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2020.**

**Bamberg, 30. September 2020**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 30. September 2020 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2020.**